

Vertragsnummer:

Bahnstrom-Lieferantenrahmenvertrag

zwischen der

DB Energie GmbH

Pfarrer-Perabo-Platz 2

60326 Frankfurt/Main

- nachfolgend „DB Energie“ -,

und der

EVU

A-straße. 32

12345 A-Stadt

- nachfolgend: „Lieferant“ -

gemeinsam nachstehend als die "**Parteien**" bezeichnet,

zur Abwicklung von Bahnstromlieferungen durch den Lieferanten an Verbraucher.

Inhaltsverzeichnis

1	PRÄAMBEL	3
2	VERTRAGSGEGENSTAND	3
3	VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN NETZZUGANG	5
4	EIN- UND AUSSPEISUNG, FAHRPLÄNE	5
5	AUSSPEISUNG AUS DEM BAHNSTROMNETZ	6
6	LEISTUNGS- UND MENGENBEREITSTELLUNG	6
7	EINBEZIEHUNG UND ABMELDUNG VON ZÄHLPUNKTEN	7
8	ABRECHNUNG VON MEHR-/MINDERMENGEN; AUSGLEICH VON ABWEICHUNGEN	8
9	DATENERFASSUNG UND -AUSTAUSCH	9
10	ENTGELTE	10
11	ZAHLUNGEN	10
12	INFORMATIONEN	11
13	VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG	11
14	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
15	ANLAGEN	11

1 Präambel

Grundlage des vorliegenden Vertrages zwischen dem Lieferanten und der DB Energie sind die einschlägigen eisenbahnrechtlichen Vorschriften (AEG vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378 (2396) (1994, 2439)), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist; EIBV vom 03.06.2005, BGBl. I, S. 1566, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juni 2009 (BGBl. I S. 1235) geändert worden ist).

DB Energie betreibt ein 110-kV-Stromnetz mit einer Frequenz von 16,7 Hz („Bahnstromnetz“) zur Versorgung der elektrifizierten Schienentrassen der DB Netz AG und anderer Infrastrukturbetreiber mit elektrischer Energie („Bahnstrom“), insbesondere mit Traktionsstrom für mobile Verbraucher, z.B. Lokomotiven. An dieses sind abgabeseitig über Unterwerke die 15-kV-Einrichtungen zur örtlichen Versorgung (Oberleitung) angeschlossen.

Die Unterwerke, Schalt- und Kuppelstellen gehören zum Bahnstromnetz. Die Oberleitungen gehören zur Schienentrasse bzw. zum Schienenweg der DB Netz AG und nicht zum Bahnstromnetz. Eingangsseitig wird das Bahnstromnetz über netzzugehörige Schaltanlagen aus Bahnstromkraftwerken sowie Umformern und Umrichtern gespeist. Die Umformer und Umrichter wandeln Drehstrom aus dem öffentlichen Versorgungsnetz in Bahnstrom um (sog. zentrales Netz) und gehören zum Bahnstromnetz. Dazu gehören auch die Anlagen, die ohne Verbund über die 110-kV-Ebene der Bahnstromversorgung in den neuen Bundesländern zur Versorgung des 15-kV-Oberleitungsnetzes dienen (sog. dezentrale Versorgung).

Der Zugang zum Bahnstromnetz erfolgt, indem 50 Hz-Strom des Lieferanten an einer von DB Energie im Vorhinein bestimmten Stelle durch den Lieferanten bereitgestellt wird. DB Energie speist den Strom über Umformer/Umrichter in das Bahnstromnetz ein und verteilt diesen an die Triebfahrzeuge des Verbrauchers.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der DB Energie und dem Lieferanten zum Zwecke der Versorgung von Triebfahrzeugen für den Zugbetrieb von Bahnstromkunden des Lieferanten („Verbrauchern“) mit elektrischer Energie (16,7 Hz). Dieser Vertrag umfasst Folgendes:

- Bereitstellung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes durch DB Energie,
- Vergütung des Netzzugangs sowie
- Gewinnung, Behandlung und Weitergabe der zur Abwicklung des Netzzugangs erforderlichen Daten.

2.2 Der Lieferant nutzt das Bahnstromnetz der DB Energie zur Belieferung eines oder mehrerer Verbraucher zum Betrieb eines oder mehrerer Züge bzw. Zählpunkte. Diese Belieferung des Verbrauchers ist in einem gesonderten, zwischen dem Lieferanten und dem Verbraucher zu schließenden Vertrag geregelt. Die Verbraucher sind nebst ihren

Anschriften, Zählpunkten und Abnahmekapazitäten in **Anlage 2** zu diesem Vertrag aufgelistet. Der Lieferant kann sie nach Maßgabe der Ziffer 7 des Vertrages fortschreiben.

- 2.3 Dieser Vertrag erfasst nicht die Nutzung von Bahnstromnetzen außerhalb des Versorgungsgebietes der DB Energie. Darüber schließen der Verbraucher oder der Lieferant mit dem jeweiligen Versorger oder Infrastrukturbetreiber einen gesonderten Vertrag.
- 2.4 Gegenstand dieses Vertrages ist nicht die Nutzung der Trasseninfrastruktur einschließlich der elektrischen Oberleitung. Darüber schließt der Verbraucher mit der DB Netz AG oder einem anderen Infrastrukturbetreiber einen gesonderten Vertrag („Infrastruktur-nutzungsvertrag“).
- 2.5 DB Energie und der Lieferant regeln in diesem Vertrag die Einzelheiten zur Abwicklung der Stromlieferung/Stromlieferungen des Lieferanten an den oder die von ihm versorgten Verbraucher. Hierfür trifft der Vertrag Regelungen zu
- der Hereinnahme der 50-Hz-Energiefahrplan-Stromlieferung des Lieferanten an einer von der DB Energie im Vorhinein bestimmten Stelle (Einspeisung),
 - der Umwandlung von eingespeistem Drehstrom in Bahnstrom,
 - der Verteilung der Energie im Bahnstromnetz,
 - der Erbringung der für den Netzbetrieb erforderlichen Systemdienstleistungen,
 - der Bereitstellung des Bahnstromnetzes zur Belieferung der Verbraucher,
 - der Deckung des jederzeitigen Bahnstrombedarfs der Verbraucher an den durch die Aufenthaltsorte der Triebfahrzeuge der Verbraucher vorgegebenen Stellen (Auspeisung) unter Außerachtlassung der Verteilnetzqualität des Bahnstromnetzes,
 - den physikalischen Ausgleich der Differenzen zwischen eingespeister und entnommener Energie,
 - der Abgleichung der Ein- und Auspeisung gegen die von dem Lieferanten eingereichten Energiefahrpläne,
 - der Abwicklung, Vergütung und Regelung aller mit der Energielieferung oder dem Energiebezug zusammenhängender Aspekte, inklusive der Bereitstellung der Energiebezugsdaten an den Lieferanten bzw. Verbraucher.
- 2.6 Grundlage der Abwicklung der Belieferung jedes Verbrauchers ist der zwischen der DB Energie und dem jeweiligen Verbraucher abgeschlossene Verbrauchervertrag. Dieser regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten bzgl. Einrichtung, Unterhaltung und Nutzung des Bahnstromnetzes einschließlich Verbrauchsmessung, Datenerfassung, -bearbeitung und -kommunikation. Ein Muster dieses Vertrages in der aktuellen Form ist als **Anlage 7** beigefügt.

3 Voraussetzungen für den Netzzugang

Voraussetzungen für die Einbeziehung der einzelnen Verbraucher in diesen Lieferantenrahmenvertrag sind neben den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DB Energie GmbH über den Zugang zum 110-kV-/16,7-Hz-Bahnstromverteilungsnetz (**Anlage 1**) aufgeführten:

- die fristgerechte Anmeldung der Verbraucher durch den Lieferanten zum Netzzugang bei der DB Energie entsprechend Ziffer 7.1 dieses Vertrages. Wird die in Ziffer 7.1 genannte Frist für die Anmeldung des Netzzugangs nicht eingehalten oder ist die Aufnahme des Netzzugangs aus sonstigen, nicht von der DB Energie zu vertretenden Gründen, insbesondere bei fehlender Bekanntgabe der nach Ziffer 7.2 erforderlichen Daten, zu dem beabsichtigten Beginn nicht möglich, ist DB Energie zur Gewährung des Netzzugangs zu dem beabsichtigten Lieferbeginn nicht verpflichtet. In diesem Fall gilt als Lieferbeginn der erste Tag des Monats, in dem der Lieferant die nach Ziffer 7.2 erforderlichen Daten der DB Energie unter Beachtung der in Ziffer 7.1 genannten Frist mitgeteilt hat.
- die elektronische Bestätigung der Einbeziehung des einzelnen Verbrauchers in den Lieferantenrahmenvertrag durch die DB Energie. Die Bestätigung erfolgt durch Aufnahme der für den Netzzugang erforderlichen verbraucher-spezifischen Daten in die laufend aktualisierte **Anlage 2** dieses Lieferantenrahmenvertrages und durch Übermittlung der aktualisierten Anlage an den Lieferanten gemäß Ziffer 7.6.

4 Ein- und Ausspeisung, Fahrpläne

4.1 Der Lieferant liefert Drehstrom in einen von der DB Energie angegebenen Bilanzkreis der DB Energie. Hierzu übermittelt er einen Energiefahrplan im $\frac{1}{4}$ -h-Zeitraster, der die zeitgleiche Ein- und Ausspeisung bezeichnet, an DB Energie wie folgt:

- Wochentage Dienstag bis Freitag: bis 8 Uhr des Tages, der dem Liefertag vorausgeht (z.B. am Mittwoch für den darauffolgenden Donnerstag).
- Wochenende, d.h. Samstag bis Montag: bis 8 Uhr des dem Wochenende vorangehenden Freitags.
- Feiertage: bis 8 Uhr des dem Feiertag vorangehenden Werktags (Montag bis Freitag).

4.2 Der Fahrplan muss den Lastgang in Form eines Leistungsmittelwerts je Viertelstunde wiedergeben und ist im so genannten KISS-Format abgefasst. Ein Muster für einen Fahrplan ist diesem Vertrag als **Anlage 3** beigelegt.

4.3 DB Energie ist berechtigt, die Vorgaben für die Übermittlung der Daten mit einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe zu ändern, sofern ein berechtigender Grund hierfür vorliegt.

4.4 Der Lieferant ist zur Anmeldung eines Energiefahrplans für den Netzzugang nur berechtigt, wenn er mit seinem Verbraucher einen Liefervertrag geschlossen und dies der DB Energie in geeigneter Form nachgewiesen hat.

4.5 DB Energie behält sich vor, dem Lieferanten für Fahrpläne, die den genannten Anforderungen nicht genügen oder aus sonstigen Gründen betrieblich nicht umsetzbar sind, unverbindlich Vorschläge zu unterbreiten, um eine Belieferung durchführbar zu machen.

DB Energie hat sich unverzüglich zur Annahme oder Ablehnung des Fahrplans zu erklären.

4.6 DB Energie kann aus Gründen der Versorgungssicherheit jederzeit in die Fahrpläne eingreifen. Die Regelungen über Höhere Gewalt und Haftung bleiben hiervon unberührt.

5 Auspeisung aus dem Bahnstromnetz

5.1 Der Verbraucher entnimmt die elektrische Energie an beliebigen, sich durch den Zugfahrplan/-betrieb der Zählpunkte ergebenden Stellen im Bahnstromnetz.

5.2 DB Energie erfasst den vom Verbraucher im Bahnstromnetz entnommenen Bahnstrom über die vom Verbraucher vorzuhaltenden Verbrauchsmesseinrichtungen. Einzelheiten sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DB Energie GmbH über den Zugang zum 110-kV-/16,7-Hz-Bahnstromverteilungsnetz (**Anlage 1**) geregelt.

6 Leistungs- und Mengenbereitstellung

6.1 Die in Anspruch genommene Leistung bzw. Menge durch den Verbraucher darf nicht höher sein als die von dem Lieferanten angemeldete Leistung bzw. Menge. Ein Anspruch auf eine höhere Übertragungsmenge bzw. -leistung besteht nicht. Ziff. 8 des Vertrages bleibt unberührt.

6.2 Falls der Lieferant eine Erhöhung der Leistungsbereitstellung oder eine Mengenerhöhung für den Verbraucher wünscht, wird DB Energie die Mehrleistung oder -menge bereitstellen, soweit dies im Rahmen der dann vorhandenen Netzkapazitäten bei DB Energie möglich ist.

6.3 Der Lieferant ist verpflichtet, der DB Energie den Wegfall bzw. eine wesentliche Verringerung des Strombedarfs des Verbrauchers unverzüglich mitzuteilen, es sei denn, es ist ihm aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht möglich oder unzumutbar.

7 Einbeziehung und Abmeldung von Zählpunkten

7.1 Die Neuaufnahme von Zählpunkten eines Verbrauchers (Anmeldung) in diesen Vertrag oder die Abmeldung von Zählpunkten eines Verbrauchers aus diesem Vertrag ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich und muss spätestens einen Monat vorher bekannt gegeben werden. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Netzzugangsentgelte bleibt davon unberührt. Der Lieferant teilt der DB Energie fristgerecht die zur eindeutigen Identifikation der Verbraucher/Zählpunkte erforderlichen Angaben mit.

7.2 Für die An- und Abmeldung von Verbrauchern/ Zählpunkten bei der DB Energie sind mindestens folgende Daten anzugeben:

- Firma
- Zählpunktbezeichnung z. B. der TEMA-Box (vgl. **Anhang zu Anlage 2**)
- Lieferbeginn
- Lieferant
- Kundennummer des neuen Lieferanten
- prognostizierte Jahresarbeit (in kWh pro Jahr)
- prognostizierte Jahreshöchstleistung in kW

7.3 Ein Verbraucher wird in die Liste der vom Lieferanten versorgten Verbrauchern (**Anlage 2**) aufgenommen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind und DB Energie dem Lieferanten die Anmeldung bestätigt hat.

Die Einbeziehung des Verbrauchers in die Verbraucherliste erfolgt nur, wenn

- der Verbraucher einen die betreffenden Abnahmestellen umfassenden Bahnstrom-Verbrauchervertrag (**Anlage 7**) mit der DB Energie unterhält,
- DB Energie dem Lieferanten mitgeteilt hat, dass für die Versorgung erforderliche Einspeise- und Netzkapazitäten zur Verfügung stehen.

7.4 Ein Verbraucher wird von der Liste gestrichen, wenn der Lieferant dies wie in Ziffer 7.1 beantragt oder DB Energie dies, bei Vorliegen berechtigender Gründe, dem Lieferanten mitgeteilt hat.

7.5 Der Lieferant ist verantwortlich für die Vollständigkeit der Angaben gemäß Ziffer 7.2 und 7.3. Die Vollständigkeit der Angaben ist Voraussetzung für die Identifizierung des Verbrauchers. Im Einzelfall kann DB Energie auf die vollständige Angabe der genannten Daten verzichten, soweit sie den Verbraucher eindeutig und ohne zusätzlichen Aufwand identifizieren kann. Der Verzicht erfolgt schriftlich oder per E-Mail.

7.6 DB Energie aktualisiert auf der Grundlage der vom Lieferanten übermittelten An- und Abmeldungen von Verbrauchern bzw. Zählpunkten die **Anlage 2** zu diesem Vertrag und übersendet diese dem Lieferanten per Post oder per E-Mail spätestens zehn Tage vor Ende des dem Beginn bzw. der Beendigung der Lieferung vorangehenden Monats.

Der Lieferant ist verpflichtet, diese auf Richtigkeit zu überprüfen. Er sendet innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der aktualisierten **Anlage 2** per E-Mail an die entsprechende der in **Anlage 5** (Ansprechpartner) aufgeführten E-Mail-Adressen eine Einverständniserklärung zu ihrem Inhalt oder legt hiergegen ausdrücklich Widerspruch ein. Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch eingelegt, so gilt der Inhalt als vom Lieferanten akzeptiert.

- 7.7 Wird die Belieferung eines Verbrauchers von mehreren Lieferanten für den gleichen Lieferbeginn reklamiert, so informiert DB Energie die beteiligten Lieferanten unverzüglich. Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den Lieferanten statt, stellt DB Energie das Netz dem Lieferanten zur Verfügung, der die Belieferung des Verbrauchers zuerst mitgeteilt hat. Dabei ist der Eingangszeitpunkt der Mitteilung maßgebend.
- 7.8 Die Beendigung des Liefervertrages und die Beendigung, Stornierung oder Unterbrechung einer Belieferung teilt der Lieferant der DB Energie einen Monat vorher schriftlich mit. Kann die Frist aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, erfolgt die Benachrichtigung unverzüglich.

8 Abrechnung von Mehr-/Minderungen; Ausgleich von Abweichungen

- 8.1 DB Energie führt im Rahmen ihrer Verantwortung für den Systembetrieb den positiven und negativen Ausgleich von Abweichungen durch. DB Energie sorgt für den Ausgleich der stochastisch auftretenden Abweichungen zwischen Einspeisung und Entnahme durch die Beschaffung von Regelenergie. Zur Ermittlung der jeweiligen, dem Verbraucher zuzuordnenden Abweichung stellt DB Energie die ihr vom Lieferanten übermittelten Energiefahrpläne und die sich durch die Auslesung der zugehörigen Messeinrichtungen ergebenden Zeitreihen der Entnahmen und Einspeisungen gegenüber. DB Energie ermittelt die Abweichungen (Ein-Stunden-Saldo) im jeweiligen Abrechnungsmonat in angemessener Frist und übermittelt sie an den Lieferanten.
- 8.2 DB Energie beschafft die Ausgleichsenergie unter Berücksichtigung der Zielsetzung, für den gesamten Eisenbahnverkehr bei der Beschaffung elektrischer Traktionsenergie ein wirtschaftliches Optimum zu erzielen, am Markt. Unter Berücksichtigung der Beschaffungskosten bzw. der Marktpreise legt DB Energie einen Preis für die positive oder negative Lieferung von Ausgleichsenergie fest. Die Höhe des Preises für Ausgleichsenergie richtet sich nach den Festlegungen im Preisblatt (**Anlage 4**).
- 8.3 Ausgleichsenergie dient ausschließlich der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des elektrischen Bahnstromnetzes und ist keine disponible Größe des Lieferanten zur Optimierung seiner Energiebeschaffung bzw. seines -absatzes. Demzufolge sind zu viel oder zu wenig eingespeiste Energiemengen, die seitens des Lieferanten nicht mit Prognoseungenauigkeiten der Verbraucherlast begründet werden können, als missbräuchlich anzusehen. DB Energie ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen,

wenn eine Einspeisung/Lieferung in den zur Bereitstellung der elektrischen Energie vereinbarten Bilanzkreis von durchschnittlich weniger als 80 Prozent der Entnahme/Lieferung aus dem Bilanzkreis über einen Zeitraum von einer Woche oder eine Einspeisung/Lieferung in den Bilanzkreis von durchschnittlich weniger als 50 Prozent der Entnahme/Lieferung aus dem Bilanzkreis über einen Zeitraum von zwei Tagen vorliegt. Dies gilt ebenfalls, wenn eine Einspeisung/Lieferung in den Bilanzkreis die Entnahme/Lieferung in den Bilanzkreis um mehr als 20 Prozent über einen Zeitraum von einer Woche oder um mehr als 50 Prozent über einen Zeitraum von zwei Tagen übersteigt. Ein Vergütungsanspruch des Netznutzers für die Mehreinspeisung entfällt in diesen Fällen.

- 8.4 Die nach Ziffer 8.1 ermittelten Abweichungen werden daher wie folgt abgerechnet: Der bei Mindereinspeisungen gültige Preis für die Lieferung von Ausgleichsenergie in einer Messperiode wird dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Eine Vergütung von Mehreinspeisungen gemäß dem im Preisblatt veröffentlichten Preis erfolgt nur, wenn der Lieferant nachweisen kann, dass keine missbräuchliche Überspeisung vorliegt.
- 8.5 Die Abrechnung der Ausgleichsenergie für den jeweiligen Abrechnungsmonat erfolgt nachträglich, und zwar in der Regel jeweils im auf den Abrechnungsmonat folgenden Monat. Die Entgelte werden von der DB Energie für den abgelaufenen Abrechnungsmonat ermittelt und dem Lieferanten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

9 Datenerfassung und -austausch

- 9.1 Die Daten der Mess- und Zähleinrichtungen werden auf Grund der vertraglichen Vereinbarung vor Beginn der Belieferung, anschließend mindestens einmal pro Monat, in der Regel jedoch täglich, sowie zum Ende der Belieferung ausgelesen.
- 9.2 Es ist dem Lieferanten bei Einverständnis des Verbrauchers freigestellt, an der Ableseung der Messeinrichtung teilzunehmen.
- 9.3 DB Energie übermittelt dem Lieferanten die durch die Messeinrichtungen erfassten Daten, soweit sie für die Verbrauchsabrechnung mit dem Verbraucher erforderlich sind. DB Energie aggregiert die Daten der Einspeisung und die Daten der Verbräuche der in **Anlage 2** gelisteten Verbraucher/Zählpunkte und erstellt daraus die zu den Fahrplänen gehörenden Datensätze.
- 9.4 Die Lastgänge der Lieferungen der Lieferanten werden dem Lieferanten von der DB Energie in einem csv-Format übermittelt. Die für die Abrechnung des Netzzugangs relevanten Zählerstände werden auf der Rechnung ausgewiesen.

10 Entgelte

- 10.1 Für die Abwicklung der Stromlieferung zahlt der Lieferant der DB Energie ein Entgelt nach dem jeweils geltenden Preisblatt an DB Energie, vgl. **Anlage 4**. Ziffer 8 des Vertrages bleibt unberührt.
- 10.2 Die Ermittlung des Netzzugangsentgeltes erfolgt auf Basis der Verbrauchswerte aller Verbraucher. Berücksichtigt wird der gesamte Strombezug des Triebfahrzeugkollektivs des Lieferanten, soweit nichts anderes vereinbart wird (Summenmessung).
- 10.3 DB Energie stellt die zum Netzzugang zwingend notwendigen Systemdienstleistungen (Frequenzhaltung, Betriebsführung, Spannungshaltung und Versorgungswiederaufbau) zur Verfügung. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen sind mit dem Netzzugangsentgelt abgegolten. Gleiches gilt für die Deckung der mit dem Netzzugang verbundenen elektrischen Verluste.
- 10.4 DB Energie stellt die jeweiligen KWKG-Aufschläge gemäß KWKG vom 19.03.2002 dem Lieferanten zusätzlich zum Netzzugangsentgelt in Rechnung. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, werden monatlich die ersten 8.333 kWh mit einem KWK-Aufschlag gemäß § 9 Abs. 7 Satz 1 KWKG, die darüber hinausgehenden kWh mit dem jeweiligen individuellen KWK-Aufschlag gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 oder Satz 3 KWKG belastet. Die aus dem KWKG endgültig resultierenden Belastungen werden im Rahmen der Jahresendabrechnung abgerechnet.
- 10.5 In das Bahnstromnetz zurückgespeiste Energie wird vergütet, wenn sie durch Messeinrichtungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DB Energie GmbH über den Zugang zum 110-kV-/16,7-Hz-Bahnstromverteilungsnetz (**Anlage 1**) erfasst wird. Die Vergütung richtet sich nach dem Preisblatt der DB Energie (**Anlage 4**).
- 10.6 Alle in diesem Vertrage und seinen Anlagen genannten Entgelte erhöhen sich um die gesondert in der Rechnung auszuweisende Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Satz.

11 Zahlungen

Alle Zahlungen gemäß diesem Vertrag sind am Fälligkeitstag in Euro kostenfrei und ohne jeglichen Abzug auf das folgende Konto des Zahlungsempfängers in gleichmäßig verfügbaren Mitteln zu leisten:

DB Energie:

Konto-Nr. 147 604 101, Postbank Berlin, BLZ 100 100 10

Lieferant:

Konto-Nr. _____, Institut _____, BLZ _____

Die genannten Adressen und Zahlungsorte/Konten gelten vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung durch die jeweilige Partei, die der anderen Partei mindestens 15 Tage vor Fälligkeit der jeweiligen Zahlung mitzuteilen ist.

12 Informationen

Alle Informationen nach diesem Vertrag, insbesondere Mitteilungen und Bestätigungen, erfolgen nach Wahl der DB Energie schriftlich oder in elektronisch verarbeitbarer Form per E-Mail entsprechend den Vorgaben der DB Energie. Die Vorgaben sind als **Anlage 6** dem Vertrag beigelegt.

13 Vertragsdauer, Kündigung

- 13.1 Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft und hat zunächst eine Laufzeit bis zum _____.
- 13.2 Der Vertrag verlängert sich jeweils um einen Monat, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Die Veränderung und Fortschreibung von **Anlage 2** infolge einer An- oder Abmeldung von Verbrauchern gemäß Ziffer 7.1 beeinträchtigt die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht.
- 14.2 Soweit dieser Vertrag und seine Anlagen nicht etwas anderes vorsehen, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DB Energie GmbH über den Zugang zum 110-kV-/16,7-Hz-Bahnstromverteilungsnetz (**Anlage 1**).
- 14.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Parteien unterschrieben werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung. Die elektronische Datenübermittlung genügt diesen Anforderungen nicht. Ziffer 15.2 bleibt hiervon unberührt.
- 14.4 Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen unterzeichnet, von denen jede Partei eine erhalten hat.

15 Anlagen

- 15.1 Folgende Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

- **Anlage 1:** Allgemeine Geschäftsbedingungen der DB Energie GmbH über den Zugang zum 110-kV-/16,7-Hz-Bahnstromverteilungsnetz
- **Anlage 2:** Verbraucher und Zählpunktliste
- **Anlage 3:** Muster eines Energiefahrplans
- **Anlage 4:** Preisblatt
- **Anlage 5:** Ansprechpartner
- **Anlage 6:** Formvorgaben für Datenaustausch
- **Anlage 7:** Muster eines Verbrauchervertrages

15.2 DB Energie ist berechtigt, die vorbezeichneten Anlagen einseitig ohne Zustimmung des Lieferanten anzupassen. DB Energie teilt dies dem Lieferanten mindestens acht Wochen vor Wirksamwerden der Anpassung schriftlich mit.

Ist der Lieferant mit den Anpassungen der Anlagen nicht einverstanden, kann er das Vertragsverhältnis bei für ihn nachteiligen Änderungen innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung mit einer Frist von vier Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens kündigen. Kündigt der Lieferant nicht innerhalb dieser Frist, so gelten die Anpassungen als vereinbart.

.....,

Verbraucher

Frankfurt, den

DB Energie GmbH

(Unterschriften)

(Unterschriften)